PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
VON APPENZELL A.RH.

19. Juli 1988
N.

Gemeinde Waldstatt: Teiländerung des Quartierplanes Harschwendi; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 3. Juni 1988 ist zu entnehmen:

1. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1987 ersucht der Gemeinderat Waldstatt um die Genehmigung der Teiländerung des Quartierplanes Harschwendi. Da das Verfahren als geringfügige Aenderung gemäss Art. 51 Abs. 3 EG zum RPG ohne öffentliche Auflage durchgeführt wurde, mussten die Unterschriften und damit das Einverständnis aller betroffenen Grundeigentümer eingeholt werden. Anfangs Mai konnten die nötigen Unterschriften beigebracht werden. Der Gemeinderat hat die Aenderung bereits am 11. November 1987 genehmigt.

2. Die Aenderung betrifft die Baulinie für die Strassen. Die Verschiebungen haben sich aus der Detailprojektierung ergeben und beinhalten eine feinere Abstimmung auf die bestehenden topographischen Verhältnisse. Die durchgeführten Korrekturen sind zweckmässig.

Beschluss nach Antrag der Baudirektion:

1. Die Teiländerung des Quartierplanes Harschwendi, Waldstatt, wird genehmigt (Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 und 3 EG RPG).

2. Für die Genehmigung wird eine Staatsgebühr von Fr. 150.-- erhoben (Art. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren).

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
Sekretariat der Baudirektion (2 Expl.)*
Kant. Planungsamt (2 Expl.)*
Gemeinderat Waldstatt (4 Expl.)*

*Beilage: Quartierplanänderung Harschwendi mit Genehmigungsvermerk

Versandt am 22. Juli 1988

Im Auftrage des Regierungsrates
Der Ratschreiber i.V.: